

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends, Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Gewerkschaftswissenschaft.

Gewerkschaftswissenschaft? Ist es nicht ein wenig Ueberhebung oder doch sehr unangebracht, so kurzweg von einer Gewerkschaftswissenschaft zu sprechen? Für den, der in den modernen Gewerkschaften lediglich Vereine sieht, die eine gegenseitige Hilfeleistung unter der Arbeiterschaft gewährleisten, der den Kreis ihrer Aufgaben über einen bestimmten, eng begrenzten Plan nicht hinauszudenken vermag, mag es scheinen, als ob der in unserm Titel festgelegte Begriff ein wenig zu weit ging. Allein, die modernen Gewerkschaften sind eben mehr als bloße Hilfsmittel für den Augenblick, und ihre Aufgaben sind weder in der heute weitverzweigten Unterstützungseinrichtung noch in der Leitung und Führung von Lohnkämpfen erschöpft. Gewiß gehört auch ohne Zweifel zu der Handhabung und dem Ausbau unserer Unterstützungseinrichtungen, die als gewerkschaftliche Hilfsmittel gedacht werden müssen, ein bestimmtes Maß von Erfahrung und rechnerisches Wissen, das Organisations- und Kombinationsstalent gerade bei denjenigen voraussetzt, deren Händen es anvertraut ist. Allein, die Gewerkschaften sind eben weit mehr als bloße Kassen, wenn auch gerade diese, deren Bestand und geschickte Verwaltung eine wichtige Rolle zu spielen haben.

Die modernen Gewerkschaften sind vor allem Kampfvereine, deren Wesen und Charakter von der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt wird. Das gerade ist vor allem festzuhalten, wenn man so oft und so gerne den Arbeitern den wohlmeinenden Rat gibt, ihre Fachorganisationen vom Geiste des Klassenkampfes freizuhalten und sie der sogenannten Neutralität zuzuführen, deren Erscheinung als Wesen gedacht, weder Fleisch noch Fisch sein kann, schon einfach deshalb nicht, weil in einer Welt von Gegensätzen und Interessenverschiedenheiten keine Aktion als eine völlig neutrale und parteilose Handlung geübt werden kann. Die Haltung und der Standpunkt, den die moderne Gewerkschaftsbewegung einnehmen muß, wenn sie die Interessen der in ihr vereinigten Berufskollegen im Ernst vertreten will, sind durch die Ausführungen klar gezeichnet, die Marx 1847 machte, als er darüber schrieb: „Die Industrie bringt eine Menge einander unbekannter Leute an einem Orte zusammen. Die Konkurrenz spaltet sie in ihre Interessen, aber die Aufrechterhaltung ihres Lohnes, dies gemeinsame Interesse gegenüber ihren Meistern vereinigt sie in einem gemeinsamen Gedanken des Widerstandes — Koalition. So hat die Koalition stets einen doppelten Zweck, den die Konkurrenz der Arbeiter unter sich aufzuheben, um den Kapitalisten eine gemeinsame Konkurrenz machen zu können. Wenn der erste Zweck des Widerstandes nur die Aufrechterhaltung der Löhne war, so formieren sich die anfangs isolierten Koalitionen in dem Maße, als die Kapitalisten ihrerseits sich behufs der Repression vereinigen zu Gruppen und gegenüber dem stets vereinigten Kapital wird die Aufrechterhaltung der Assoziationen notwendiger für sie als die des Gegners... Die ökonomischen Verhältnisse haben zuerst die Masse der Bevölkerung in Arbeiter verwandelt, die Herrschaft des Kapitals hat für diese Masse eine gemeinsame Situation, gemeinsame Interessen geschaffen.“

Aus dieser so durch die Entwicklung selbst geschaffenen Sachlage ergibt sich naturgemäß der ganze Kreis von Aufgaben für die Gewerkschaften. Als eine Zusammenfassung von einheitlichen Interessengruppen obliegt es ihnen zunächst, in das Arbeitsverhältnis regelnd einzugreifen, dem auf diese Art der bisherige Charakter einer rein autokratischen Einrichtung genommen wird. Der Arbeiter selbst will teilhaben an der Lösung jener Fragen, aus denen sich der Arbeits-

vertrag zusammensetzt und die die Bedingungen über den Lohn, die Arbeitszeit, die Betriebs hygiene und eine Reihe noch anderer Momente umfassen. In der großen Fabrik wie in der kleinen Werkstatt hört der Arbeitgeber auf, souveräner Herr zu sein, sobald die Arbeiterschaft ein und desselben Berufes als geschlossene Einheit ihm gegenübertritt und verlangt, bei der Festlegung aller der genannten Bedingungen durch ihre Vertrauensmänner gehört zu werden. An Stelle der absoluten Herrschaft des Unternehmers tritt so die allmähliche Demokratie in Fabrik und Werkstatt.

Die Formen, unter denen sich dieser Umgestaltungsprozeß vollzieht, sehen wir in den sogenannten Tarifverträgen, die sich immer mehr in allen Gewerben eingebürgert haben. Aber gerade diese Tarifverträge setzen eine starke organisatorische Macht voraus. Denn überall dort, wo die Arbeiterschaft heute korporativ durch die Vertretung ihrer Organisation an der Regelung ihres Vertragsverhältnisses teilnimmt, haben sich die Arbeitgeber nicht etwa freiwillig zur Preisgabe ihrer absoluten Herrschaft verstanden, sondern diese mußte erst oft genug durch langwierige Lohnkämpfe, durch die Macht des Stärkeren gebrochen werden. Und auch dort, wo solche Tarifverträge selbst unter den günstigsten Vereinbarungen für die Arbeiter bestehen, muß die Organisation darüber wachen, daß sie lückenlos eingehalten werden; sie ist wie eine Kriegsmacht, die an der Grenze des Landes den Feind in respektvoller Reserve hält. Dazu kommt noch, daß die starke Macht der Gewerkschaft erst recht notwendig wird in dem Moment, als die vertragsmäßige Dauer eines solchen kollektiven Uebereinkommens abläuft. Zeigt sich dann eine Schwäche, so wird selbst um die Festhaltung des bereits Errungenen der Kampf in vielen Fällen unvermeidlich sein.

Aus diesem Gesichtspunkt, von dem aus es sich um die bloße Frage des Arbeitsvertrages allein handelt, erwachsen also für den Gewerkschaftler vielfältige Aufgaben. Er steht vor der Tatsache, daß er mit den gegebenen Verhältnissen rechnen muß und seine Politik ist ein ständiges Paktieren mit den herrschenden Gewalten, eine Kompromißpolitik im strengsten Sinne des Wortes. Bei jedem Konflikt, der aus der Regelung des Vertragsverhältnisses herauszuwachsen droht, hat der Gewerkschaftler wie ein umsichtiger Feldherr das Kräfteverhältnis der sich einander gegenüberstehenden Interessengruppen genau abzuwägen und insbesondere alle ökonomischen und wirtschaftlichen Geseze zu beachten, die für einen wirtschaftlichen Kampf von einschneidender, mitunter von entscheidender Bedeutung sein können. Wie auf die Macht und Schlagfertigkeit des Gegners wird er ebenso auf die Konjunktur und die allgemeine Marktlage in seinem Beruf Rücksicht nehmen müssen, wenn er nicht zur un rechten Zeit einen Kampf führen will, dessen Aussichten von vornherein schon zweifelhaft sein müssen.

Der Gewerkschaftler — und das trifft vor allem auf das so verantwortungsvolle Amt eines Vertrauensmannes zu — wird sich aber auch in einem bereits zum Ausbruch gekommenen Kampf als Strategie bewähren müssen, wenn zuweilen ein Weißbluten der Organisation, eine Aufreibung der Kräfte auf lange Zeit hinaus hintangehalten werden soll. Er wird mit kleinen Erfolgen, die oft genug auch nur scheinbar vorhanden sind, für den Augenblick zufrieden sein müssen, wenn ihm die klare Einsicht in die gegebenen Verhältnisse, sein Weitblick und seine geschulte Erfahrung sagen, daß ein Weiterführen des Kampfes nur eine endgültige Niederlage herbeiführen kann. Gewerkschaftler sein, heißt wissen, daß der Heldenmut sich nicht allein im Kampfe zeigt, sondern auch dort, wo es

gilt, schmerzliche Augenblicke der Enttäuschung zu ertragen und die Lehren daraus für die Zukunft zu ziehen.

Die gewerkschaftliche Arbeit erscheint auf den ersten Blick als ein trockenes und nüchternes Werk. Und sie ist es sicherlich auch in der Hinsicht, daß das Hinübergleiten auf das Gebiet phantastischer Spekulationen und eines sich im nebellosen Wolkenkuckucksheim verirrenden Radikalismus nirgends schädlicher wirken kann, als gerade hier. Ein temperamentvoller Redner, der in einer imposanten Versammlung, wo schon die Größe eine Massensuggestion erzeugt, „Kampf bis aufs Messer dem Kapitalismus“ ankündigt, mag sicherlich einen großartigen agitatorischen Effekt erzielen. Allein, wer die Kleinarbeit in einer Gewerkschaft kennt, die nicht nur zu leisten ist, wenn es gilt, bei einem Lohnkampf unmittelbare und praktische Erfolge herauszuschlagen, sondern die auch in den kleinen Versammlungen zur Schulung und Aufklärung getan werden muß, der wird begreifen, daß die Emanzipation von der Phrase nirgends so sehr not tut, wie gerade hier. Gewiß sind Idealismus und Begeisterung auch im gewerkschaftlichen Leben notwendig. Allein reale Arbeit leisten, heißt auch abwägen und untersuchen, was möglich ist und möglich sein kann, heißt mit andern Worten soziale Wissenschaft studieren. Und je mehr die gewerkschaftlichen Organisationen wachsen, je größer der Kreis ihrer Aufgaben wird, desto komplizierteres Verständnis muß auch bei den Massen selbst vorausgesetzt werden, wenn diese dauernd darin erhalten werden sollen. Wesen, Taktik und Anwendbarkeit des gewerkschaftlichen Kampfes werden zu einer Art Spezialzweig der soziologischen Wissenschaft, und je mehr und leichtverständlicher wir davon den breiten Massen zuführen können, desto größer und dauernd schlagfertiger werden unsere Armeen werden! Fr. L.

Der Weg zum sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiterklasse.

Auf dem Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Paris forderte Genosse Graßmann als Vertreter des ADGB, unter anderm für die Zukunft eine stärkere Pflege und Förderung der sozialen und wirtschaftspolitischen Fragen durch den IOB. Mit vollem Recht! Denn alles, was bisher in dieser Richtung geschehen ist, genügt bei weitem nicht, um die Arbeiterschaft sozial und wirtschaftlich auf diejenige Stufe zu stellen, die sie nach dem Stande der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung einnehmen müßte. Es wäre falsch, sich hierüber Täuschungen hinzugeben! Wir hören zwar gelegentlich von gewissen für die Wirtschaft maßgebenden Stellen, daß wir mehr Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik brauchen. Allein, das sind in der Regel Verheißungen, denen nichts ernstliches folgt, Schlagworte, die meist nur den Eindruck hervorrufen sollen, als ob etwas geschieht. Solche Beruhigungsspillen kosten nichts und werden verabreicht, um die breiten Massen bei guter Laune zu erhalten.

Damit ist natürlich für die Arbeiter nichts gewonnen! Trotz aller schönen Verheißungen geht die soziale und wirtschaftspolitische Entwicklung nur unendlich langsam vorwärts; kaum daß von dem aufmerksamen Beobachter ein Fortschritt festgestellt werden kann. Dieser ist zwar vorhanden. In Gesezen, die sich mit der Hebung der sozialen und wirtschaftspolitischen Lage der Arbeiter befassen, besteht kein Mangel. Ihre praktische Wirkung auf diese Lage ist jedoch im Gegensatz zu dem darüber angestimmten Geschrei der Unternehmer noch recht unbedeutend. Woran liegt das? Sind diese Geseze so schlecht, daß sie wirkungslos bleiben müssen? Keineswegs! Wenn es trotzdem der Fall ist, so liegt das zum erheblichen Teile an den Arbeitern selbst. Nur zu viele Arbeiter stehen den sozialen und wirtschaftspolitischen Fragen mit außerordentlicher Gleichgültigkeit gegenüber. Sie betrachten die Sozial- und Wirtschaftspolitik als Gegenstand, dem man kein besonderes Interesse entgegenzubringen braucht und der ihrer inneren Anteilnahme nicht bedarf. Auf diese Weise kann keine der Gesamtheit des schaffenden Volkes dienende Sozial- und Wirtschaftspolitik zustande kommen, und was unter diesem Namen auftritt, läuft in seiner politischen Bedeutung nur darauf hinaus, die Herrschaft der besitzenden Klasse zu stabilisieren, wobei die bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze unberührt bleiben.

So haben es die herrschenden Klassen seit jeher gehalten. Sie mußten sich zwar dazu verstehen, den mit ihrer sozialen Lage unzufriedenen Massen hier und da Konzessionen zu machen. Diese blieben aber nur zu oft ohne praktische Wirkung, weil die damit Bedachten wirtschaftlich und politisch noch nicht reif genug waren, um die ihnen zugestandenen Rechte zu gebrauchen und auszunutzen. Das war früher so und ist es, wenn auch in beschränkterem Umfange, noch heute! Es ist das Verhängnis der unteren Volksschichten, daß sie sich in ihrem Bestreben nach Besserstellung immer nur an das Nächstliegende halten, ihnen der weitere Blick für das Kommende abgeht. Unter dem Drucke ihrer wirtschaftlichen Lage werden sie unzufrieden und fordern ihre soziale und wirtschaftliche Besserstellung, die sofort in sicht- und greifbarer Gestalt kommen soll. Daß das nicht möglich ist, da jeder Fortschritt auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete von den arbeitenden Klassen in harten und langen Kämpfen errungen werden muß, will nur zu vielen nicht einleuchten.

Das ist der Grund, warum sich in jenen Kreisen so viele Anhänger einer Revolutionsromantik vorfinden, die vermeint, es brauche nur des gewaltsamen Umsturzes von einem Tage auf den andern, um die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit einem Schlage den gehegten Wünschen entsprechend zu ändern. Diese Auffassung ist genau so falsch, wie die jener, die alles von oben erwarten oder sich einbilden, es bedürfe nur einer kleinen Zahl proletarischer Vertreter im Reichstag sowie den Landes- und Gemeinderäten, um alle Wünsche zu erfüllen. Derartige Erwartungen können sich nicht erfüllen, weil sie mit den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen wie auch den ihrer Durchsetzung entgegenstehenden bürgerlichen Mehrheiten in den parlamentarischen Körperschaften kollidieren. Den Arbeitern ist daher mit revolutionären Phrasen nicht gedient, mögen sie auch noch so radikal klingen. Ihre Lage kann durch die Befähigung revolutionsromantischer Ideen nicht verbessert, sondern nur verschlechtert werden, weil damit unrealisierbare Hoffnungen verfolgt werden. Das Ende müsse immer Enttäuschungen sein; denn die wirtschaftliche Struktur der modernen Gesellschaft verträgt keine gewaltsamen Eingriffe, wenn sie vor dem Zusammenbruch bewahrt bleiben soll. Ein wirtschaftlicher Zusammenbruch trifft aber nicht nur die Besitzenden, sondern in noch viel schwererem Maße die besitzlosen Klassen, und bei dem unbedingt erforderlichen Wiederaufbau muß an einem viel weiter zurückliegenden Ende begonnen werden, als man aufgehört hat.

Was die Arbeiter für ihren sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg brauchen, ist daher nicht eine gefühlsmäßige Einstellung zu dem Verlauf der Entwicklung oder die Hoffnung auf die zunehmende sozial- und wirtschaftspolitische Einsicht von oben, sondern die realpolitische, soziale und wirtschaftliche Beurteilung der Verhältnisse und die praktische Anwendung der daraus gewonnenen Erkenntnisse. In dieser Hinsicht bleibt aber noch sehr viel zu wünschen übrig! Wieviele Arbeiter sind zu einer derartigen Erkenntnis gelangt? Sehen wir uns um! Ein kurzer Blick genügt, um festzustellen, daß es damit noch sehr schlecht bestellt ist. In den Jahren seit der staatlichen Umwälzung bis auf die Gegenwart ist mancherlei geschaffen worden, das den Arbeitern den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg erleichtern kann. Die Arbeiter sind im Besitz politischer und wirtschaftlicher Rechte, die sie noch vor wenig mehr als einem Jahrzehnt vergeblich anstreben und an deren Eringung die weitestgehenden Hoffnungen geknüpft wurden. Deshalb hat sich aber nur wenig geändert. Nicht, daß diese Geseze nichts taugen, sondern weil von ihnen nicht der richtige Gebrauch gemacht wird.

Es ist aber nun einmal so, daß die besten Geseze verfallen müssen, wenn sie nicht zur Anwendung kommen. Das freieste und vollkommendste Wahlrecht wirkt reaktionär, wenn jene, denen es als Waffe gegen politische Unterdrückung und wirtschaftliche Ausbeutung gegeben worden ist, am Wahltag ihre Stimme nicht abgeben. Tarifverträge, Arbeitsgerichte, die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betriebe usw. werden in ihrer Bedeutung herabgesetzt, wenn sie unbeachtet bleiben. Daran fehlt es aber noch in nur zu vielen Fällen. Ein großer Teil der Arbeiter hat von den Möglichkeiten und Garantien zur Sicherung seiner Lohn- und Arbeitsbedingungen und damit seiner Existenz kaum eine blaße Ahnung. Im andern Falle wären die vielfachen Uebergriffe des Unternehmertums gegenüber den Arbeitern einfach unmöglich. Die Erfolge der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung müßten viel stärker und deutlicher in die Erscheinung treten, wenn bei den Arbeitern ein besseres Verständnis für die Notwendigkeit und Anwendung dieser Vorschriften vorläge. Die vorhandene Unkenntnis und Gleichgültigkeit erweist sich so als ein fortgesetztes Hemmnis für jeden weiteren Fortschritt, läßt diesen nur im Schnecken-tempo zu.

Wollen wir diese Hindernisse besiegen, so brauchen wir mehr Sozial- und Wirtschaftspolitik unter stärkster Anteilnahme der Arbeitermassen an den sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen. Die Arbeiter müssen sich die höhere soziale und wirtschaftliche Position, die sie einzunehmen berechtigt sind, selbst erobern. Kein anderer kann sie dem Sumpf entreißen, in dem sie heute noch stehen. Die Mittel dazu stehen ihnen zur Verfügung. Sie besitzen diese in ihrem Koalitionsrecht, dem politischen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht sowie in dem sozialen und wirtschaftlichen Rückhalt, den ihnen die Versicherungsgesetzgebung wie die gewerkschaftliche und politische Organisation bietet. Nur auf den nachhaltigen und zweckmäßigen Gebrauch dieser Waffen kommt es an, bessere Erfolge als bisher zu erringen.

Steigerung der Betriebsunfälle.

Trotz der gerade in den letzten Jahren mehr denn je durchgeführten Unfallverhütung nimmt die Zahl der Betriebsunfälle ständig zu. Aus den Berichten der Berufsgenossenschaften kann man erkennen, daß die Zahl der Betriebsunfälle in den beiden letzten Jahren im Vergleich zum Jahre 1924 erheblich gestiegen ist. Nach den Berichten des Preussischen Gewerbeaufsichtsamts nahmen in Preußen im Durchschnitt die Unfälle um etwa 35 % zu. Bemerkens-

wert ist auch, daß nicht nur die Zahl der überhaupt gemeldeten Unfälle gestiegen ist, sondern auch die Ziffer der wirklich durch die Genossenschaften entschädigten Fälle. Die Genossenschaften führen in ihren Geschäftsberichten diese Zunahme auf die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen (Erweiterung des Begriffs Betriebsunfall) und weiter darauf zurück, daß neuerdings mehr als früher auch geringfügige Unfälle zur Meldung gelangen. Von den freien Gewerkschaften ist jedoch im Gegensatz hierzu immer wieder die Behauptung aufgestellt worden, daß vor allen Dingen die steigende Betriebsgefährlichkeit die Unfallziffer in die Höhe treibe. Dies wurde von den Genossenschaften zum großen Teile bestritten. Jetzt hat das Reichsversicherungsamt der Auffassung der Gewerkschaften rechtgegeben. In einem Rundschreiben vom 17. Juni 1927 sind die Berufsgenossenschaften von dieser Behörde darauf hingewiesen worden, daß die Betriebsunfälle sich erschreckend vermehren und daß diese Steigerung darauf zurückzuführen sei, daß der Unfallverhütung durch die Genossenschaften noch lange nicht die genügende Beachtung geschenkt werde. Die Träger der Unfallversicherung haben also von der obersten Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung eine Rüge erhalten und wohl auch mit vollem Recht. Der Erlaß gibt dann weitere Winke und Anregungen zur Verbesserung der Unfallverhütung. So sollen die Genossenschaften den Betriebsrevisionen mehr als bisher Beachtung schenken. (Kleinere Betriebe sollen mindestens alle zwei Jahre, größere Unternehmen jährlich einer eingehenden Revision unterzogen werden.) Die Unfalluntersuchungen sollen mehr am Unfallorte selbst erfolgen. Der Unterricht über Unfallverhütung soll nicht nur in Fortbildungs- und Gewerbeschulen, sondern auch in Volksschulen gepflogen werden. Bei den Revisionen sollen die Betriebsvertretungen mehr als bisher zugezogen werden und deren Wünsche und Anregungen möglichst beachtet werden. Gleichzeitig soll eine bessere und gründlichere Durch- und Fortbildung der Aufsichtsbeamten erfolgen, auch für tüchtigen Nachwuchs dieser Beamten ist zu sorgen. Weiter sollen die Genossenschaften und die Revisionsbeamten mehr als bisher mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, den Berufsberatungsstellen und den Stellen für Arbeitseignungsprüfungsstellen zusammenarbeiten. Der Zusammenschluß der Aufsichtsbeamten zum Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und gemeinsamen Ausarbeitung von schwierigen Fragen soll gefördert werden. Die Aufklärung der Betriebsvertretungen, der Unfallvertrauensmänner, der Werksbeamten usw. soll durch Abhaltung von Vorträgen, Kurven usw. ausgebaut werden. Weiter soll darauf geachtet werden, daß in allen Betrieben, auch den kleinsten, Verbandskassen für die ersten Hilfeleistungen vorhanden sind. In ländlichen Gegenden sollen mehr Unfallstationen und Verbandstationen errichtet und instandgehalten werden. Neben diesen aufgeführten Hinweisen führt der Erlaß noch verschiedene andere Maßnahmen auf, durch die die Unfallhäufigkeit eingeschränkt werden soll.

Es wird höchste Zeit, daß sich die Aufsichtsbehörde einmal dieser ganzen Angelegenheit annimmt. Die Gewerkschaften fordern schon seit Jahren mit aller Energie eine verschärfte Unfallbekämpfung. Ob freilich der Erlaß bei den Berufsgenossenschaften auf fruchtbaren Boden fallen wird, muß mit einigen Ausnahmen zweifelhaft erscheinen. Mit einigem guten Willen hätten die Genossenschaften die Notwendigkeit dieses Erlasses überhaupt verhindern können. Unserer Meinung nach muß die zunehmende Gefährdung von Leben und Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung mit ganz andern Mitteln bekämpft werden. Es genügen hier keine Erlasse. Die Strafbestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften müssen ganz anders ausgebaut werden und vor allen Dingen in der Praxis auch angewendet werden. Es genügt nicht, daß sie nur auf dem Papier stehen. In ganz besonders schlimmen Fällen muß dem Arbeitgeber die Fortführung des Betriebes untersagt werden. Daß die modernen Arbeitsmethoden die Unfallhäufigkeit geradezu fördern, darauf ist von den Gewerkschaften schon mehr als einmal hingewiesen worden.

Es gibt ein ganz billiges und dabei sehr zweckmäßiges Mittel die Zahl der Unfälle einzuschränken und für eine größere Betriebssicherheit zu sorgen. Es brauchen den versicherten Arbeitnehmern nur in den Organen der Unfallversicherungsträger auch endlich einmal die Rechte eingeräumt werden, die schon seit Jahren von diesen gefordert werden. Auf diesen so überaus einfachen Gedanken scheint jedoch unsere Gesetzgebung nicht zu kommen, oder besser gesagt, nicht kommen zu wollen. Wenn in den Organen der Berufsgenossenschaften auch Arbeitnehmer Sitz und Stimme haben, werden diese schon dafür sorgen, daß der Genossenschaftsvorstand sein Hauptaugenmerk auf eine wirksame Unfallverhütung lenkt. Solange der Aufbau und die Organisation der Unfallversicherung nicht von Grund auf geändert wird, werden alle Anordnungen und Erlasse mehr oder minder auf dem Papier stehen. KI—s.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Prozeßvollmachten für die Vertretung vor den Arbeitsgerichten.

Die Zahlstellen werden darauf hingewiesen, daß die Ausfertigung von Prozeßvollmachten für die Vertretung vor den Arbeitsgerichten vom Zentralvorstand den Gauleitern unseres Verbandes übertragen worden ist. Die Zahlstellen wollen sich im Bedarfsfalle direkt an die Gauleiter wenden, unter Angabe des Vertreters, für den die Vollmacht ausgestellt wird. Mit der Ausfertigung der Vollmachtsformulare durch die Gauleiter ist zugleich eine Feststellung verbunden, über die Zahl der in unserm Verband bestellten Prozeßbevollmächtigten überhaupt. Diese Feststellung soll jede Gewerkschaft machen, damit eine gesamte Uebersicht über die Zahl der gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten gewonnen wird. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperrt sind die Geschäfte L. Kehr, Ober-Ramstadt, Fr. Krug, Nieder-Modau, Zahlstelle Darmstadt, in Braunlage die Firma K a m p f h e n k e l.

Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe. Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist nunmehr, wie nachstehende Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung aufweist, für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung)

Berlin NW. 40, Schornhorststr. 35
den 12. August 1927.

T g b. - N r. IV 401/446.

Entscheidung:

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

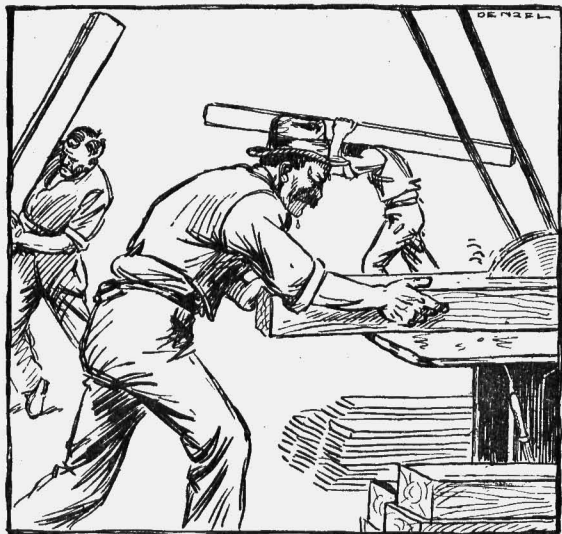
1. Vertragsparteien
 - a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitsgemeinschaft des deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes: Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V., Berlin, und Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes e. V.; Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland e. V.
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Bauwerksbund; Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (nur zu I); Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands; Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.
2. Abgeschlossen am 30. März 1927 I. Reichstarifvertrag nebst Lohn- und Arbeitsstarif; II. Vereinbarung über Akkordarbeit.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe. Die allgemeine Verbindlichkeit erfaßt nicht das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in einem Betrieb, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die der Reichstarifvertrag für das Steinseß-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe oder ein sonstiger Fach-Reichstarifvertrag Geltung hat. Sie erstreckt sich ferner nicht auf das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in Betrieben der Staats- oder Kommunalverwaltungen ständig beschäftigt werden, sowie der Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung mit Ausnahme derjenigen, die an Neu- und größeren Erweiterungsbauten beschäftigt werden, wie sie im 2. und 3. Absatz der Ausführungsbestimmung a zu § 1 Ziffer 1 des Lohnstarifvertrages für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung vom 25. Mai 1926 bezeichnet sind.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 11 des Reichstarifvertrages (Behandlung von Streitigkeiten).
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1927.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Vereinbarung über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe vom 9. Oktober 1924 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. In Vertretung: Meyer.

Erfolgreiche Beendigung des Streiks in Braunlage. Die Unternehmer von Braunlage gehörten dem Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe nicht an. Sie weigerten sich deshalb, den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe und die bezüglich abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsbedingungen für den Freistaat Braunschweig anzuerkennen. Zu Verhandlungen waren die Unternehmer auch nicht zu bewegen, deshalb mußte gestreikt werden. Nach einem dreiwöchentlichen Kampfe haben sich die Unternehmer zu nachstehender Vereinbarung bequemt: Auf Anregung der Herren Buchholz und Kühnhold traten die Streikleitung und die unterzeichneten Herren Arbeitgeber zu einer Aussprache zusammen. Das Ergebnis dieser Aussprache wird dahin zusammengefaßt, daß die Arbeitgeber den Reichstarif für das Baugewerbe ab 30. März 1927 und den Bezirkslohn- und Arbeitsstarif für das Baugewerbe vom 14. April 1927 im Freistaat Braunschweig zum 1. April 1928 anerkennen. Demgemäß beträgt der Stundenlohn für Maurer und Zimmerleute laut Vereinbarung bis zum 31. März 1928 1 M., für Bauhilfshilfsarbeiter 10 % weniger pro Stunde. Es ist somit eine Lohnsteigerung von 15 % die Stunde erreicht und die noch fehlenden 2 %, die der Bezirksstarifvertrag vorschreibt, treten mit den weiteren eventuellen Lohnerhöhungen am 1. April 1928 in Kraft. Die Arbeit ist am 7. August wieder aufgenommen, nur bei dem Unternehmer Kampfenkel, der sich weigert, die getroffenen Vereinbarungen anzuerkennen, wird weiter gestreikt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend. In der am 3. August im Gewerkschaftshaus stattgefundenen Zahlstellenversammlung wurde zunächst der 7 im 2. Quartal verstorbenen Kameraden und der bei den Wiener Unruhen gefallenen Arbeitsbrüder in ehrender Weise gedacht. Weiter begrüßte der Vorsitzende den nach fast dreijähriger Gefangenschaft entlassenen Kameraden Wundersee. Zur Lohnbewegung berichtete der Vor-



Lehnt jede Akkordarbeit ab! sie schädigt Euch an Leib und Leben...

stehende, daß die Zimmerer als einzige Gruppe des Bauhandwerkes im Frühjahr dieses Jahres ihren Lohn nicht bis Ende März 1928, sondern nur bis zum 7. September 1927 geregelt hätten. Als Forderung zur bevorstehenden Lohnbewegung schlugen Vorstand und Schlichtungskommission 1,50 M pro Stunde vor. Weiter berichtete Kamerad Repschläger über den Stand des Bezirksarbeitsvertrages. Bau- und Maschinistenverband und Christen hätten die von den Zimmerern abgelehnten und dem Haupttarifamt übergebenen Streitpunkt unbeachtet gelassen und den Vertrag unterzeichnet. Es sind in dem Vertrag auch Abmachungen enthalten, die für die Zimmerer gelten. Diese Handlungsweise der genannten Verbände wurde scharf kritisiert und ein Antrag angenommen, der dagegen scharfsten Protest erhebt. In der Aussprache wurde die aufgestellte Forderung gutgeheißen. Im Schlußwort stellte Kamerad Repschläger noch fest, daß laut Vereinbarung vom 27. Juli 1927 mit den Unternehmern bis zur Entscheidung des Haupttarifamts das alte Bezirksvertragsverhältnis von 1923 Geltung habe. Zur Abrechnung vom 2. Quartal, die gedruckt vorlag, wurde von einem Kameraden nähere Detaillierung der Position Notfallsunterstützung verlangt und vom ersten Kassierer, dem Kameraden Ihm, gegeben. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Unter Mitteilung des Vorstandes wurde berichtet, daß die Mitgliederzahl auf 5314 gestiegen sei. Als arbeitslos waren im 2. Quartal 1927 durchschnittlich 540 Zimmerer eingetragen. Die für den 27. August dieses Jahres in Aussicht genommene Statistik wurde einstimmig beschlossen. Die Entschiedenheit des Konflikts mit dem „Vorwärts“, der auf Grund einer in der Vertrauensmännerkonferenz vom 7. Juli 1927 angenommenen Entschließung den redaktionellen Teil für unsere Organisation sperrte, behandelte Kamerad Schiff. Hierzu wurde ein Antrag angenommen, worin ausgedrückt wird, daß, solange der „Vorwärts“ den redaktionellen Teil für die Zahlstelle sperrt, auch der Anzeigenteil von der Zahlstelle Berlin und Umgegend nicht benutzt werden soll. In der Aussprache wurde auch Bezug genommen auf die Schreibweise des „Vorwärts“ über den Skelettfund in Ulap. Hierzu wurde eine Entschließung angenommen, in der die Schreibweise des „Vorwärts“ verurteilt wird. Eine längere Aussprache fand statt über die Beteiligung der Zahlstelle an der Erhaltung des Postens eines Bauarbeiterssekretärs beim Ortsausgang für Berlin. Die hierfür berechneten Kosten von 1032 M für die Zimmerer wurden als zu hoch bezeichnet, da der Sekretär zu einem großen Teil für den Bauwerksverband tätig ist. Vorstand und Schlichtungskommission hatten einen Betrag von 516 M für ausreichend. Diesem Standpunkt schloß sich die Versammlung an. Der Vorsitzende teilte weiter mit, daß an Stelle von Dr. Königsberger als Vorsitzender im Tarifamt, Dr. Riese amtierte. Allen Delegierten wurde noch zur Kenntnis gegeben, daß bei der Propagandakundgebung der freien Gewerkschaften am 28. August dieses Jahres der Sammelplatz für Zimmerer am Engländer festgelegt sei. Zum Schluß wurde noch ein Antrag des Bezirks 17 angenommen, der in der nächsten Zahlstellenversammlung Bericht von den Fachgruppenlehrern über die Tätigkeit bei den Kursen für Jungkameraden verlangt. Hierauf fand die gut besuchte Delegiertenversammlung ihr Ende.

Bad Kreuznach. In Bad Kreuznach bestand im Jahre 1922 längere Wochen ein Bezirk von der Zahlstelle Wiesbaden. Leider ist die Bewegung im letzten Herbst wieder eingeschlafen, weil die größten Bauten fertiggestellt waren. Die Verhältnisse sind seitdem nicht die rosigsten, und es ist erfreulich, daß sich einige Kameraden mit der Gauleitung Frankfurt a. M. und Düsseldorf in Verbindung gesetzt haben. Es ist dem Gauleiter Maul von Frankfurt a. M. und dem Vertrauensmann der Zimmerer in Bad Kreuznach wieder gelungen, eine Zahlstelle mit 17 Kameraden ins Leben zu rufen. Die Gründungsversammlung war leider schlecht besucht, wahrscheinlich weil die Zeit etwas ungünstig war. Der Kamerad Maul hat in den vorhergehenden Zusammenkünften über Zweck und Ziele des Verbandes gesprochen, und hoffen wir, daß die Zahlstelle Kreuznach sich auf entwickelt und die Kameraden ebenfalls im Gesamtverband für die Interessen der Zimmerer gute Streiter werden. Jeden Sonnabend, von 7 bis 8 Uhr, findet in der Wirtschaft „Zum weißen Lamm“, am Holzmarkt, der Zahlabend statt.

Münsterberg. Am 2. August fand unsere außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Abrechnung über das 2. Quartal 1927. 2. Vortrag des Obmannes Heckert über Weltwirtschaftslage. Zum ersten Punkt der Tagesordnung gab Kamerad Rappell die Abrechnung über das 2. Quartal bekannt. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse betrugen 10 785,23 M, die der Lokalkasse 11 519,83 M. Der Stand der Lokalkasse beträgt 8550,17 M, der Mitgliederbestand 841. Zum zweiten Punkt der Tages-

ordnung hielt Genosse Heckert einen sehr lehrreichen Vortrag über die Weltwirtschaftslage. Der Redner führte trotz Rationalisierung weiter an; die Arbeitslosenziffern aller Länder beweisen es. Wenn auch in Deutschland eine vorübergehende Konjunktur besteht, so darf sich die Arbeiterschaft keinen großen Hoffnungen hingeben; denn die Wirtschaftslage im allgemeinen, besonders die ungünstige Geldwirtschaft, die Deutschland betreibt, der Mangel an Absatzmärkten, müssen zu einer neuen Krise führen. Der Kapitalismus wird nie in der Lage sein, die Wirtschaft auf gesunde Basis zu bringen. Da die Profitgier der Ausbeuter die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft niedrig hält, ist die Kaufkraft der breiten Masse geschwächt und somit stagniert der innere Markt. Da jeder Staat Ueberproduktion hat, so sucht man nach neuen Absatzmärkten, und um dieselben zu erobern, wird mit allen Mitteln gekämpft. Die letzten Vorgänge in China lehren uns, wie brutal und grausam man dort den Befreiungskampf der Arbeiter unterdrückt. Alle Gegensätze, die sich zwischen den einzelnen Staaten bilden, sind Erscheinungen der Wirtschaftskrise. Die Kapitalisten brauchen immer notwendiger den russischen Markt; da sie aber dort nicht ausbeuten können, so hat man besonderes Interesse daran, die Macht, die dort der Arbeiter hat, zu zerschlagen. Wenn man alle diese Vorgänge genau verfolgt, so kann man die drohende Kriegsgefahr nicht ableugnen, und wer es trotzdem tut, betrügt bewußt die Arbeiterschaft. Es ist deshalb unsere Aufgabe, die Einheit aller Ausgebeuteten herzustellen, die letzten Unorganisierten dem Verbande zuzuführen, um die drohende Kriegsgefahr abzuwehren zu können und an Stelle der kapitalistischen Wirtschaft den Sozialismus aufzurichten. Das Referat wurde von allen Kameraden begeistert aufgenommen und eine Diskussion für überflüssig erklärt.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Streckung von Notstandsarbeiten. Nach einem Rund-erlaß des Reichsarbeitsministeriums soll eine Streckung der Notstandsarbeiten erfolgen, soweit bei ihnen nicht Krisenunterstützte beschäftigt werden. Desgleichen soll jetzt mit der Durchführung öffentlicher Bauten zurückgehalten werden. Diese will man, ebenso wie die Notstandsarbeiten, wieder in größerem Maße aufnehmen, wenn Rückschlüsse auf dem Arbeitsmarkt erfolgen. Der Reichsarbeitsminister hat den Ländern weiter aufgegeben, neue Notstandsarbeiten rechtzeitig vorzubereiten, damit im Winter oder bei Verschlechterung der Arbeitsmarktlage keine Verzögerung in der Linderung der Erwerbslosigkeit durch Notstandsarbeiten eintritt. Die letzte Mahnung ist sehr angebracht, wobei daran zu erinnern ist, daß Preußen im Vorjahre 44 Millionen Mark den Gemeinden und andern Instanzen zur Linderung der Erwerbslosigkeit zur Verfügung gestellt hatte und diese nicht in Anspruch genommen wurden. Wenn nun aber die Notstandsarbeiten gestreckt werden sollen, so muß natürlich dafür Sorge getragen werden, daß die Notstandsarbeiter anderweitig unterzukommen vermögen. Sofern die Wirtschaft im allgemeinen genügend Arbeitskräfte aufzuheben vermag, ist natürlich gegen eine Streckung der Notstandsarbeiten wenig zu sagen.

Arbeitszeitfreit bei den Reichsverwaltungen. Vom Zentralverband der Angestellten wird uns geschrieben: Die seit Monaten zwischen Reichsregierung und den Angestelltenverbänden schwebenden Verhandlungen über die Bezahlung der Ueberzeitarbeit sind am Sonnabend, 13. August dieses Jahres, gescheitert. Das Angebot der Ressorts konnte die Zustimmung der Verbände deshalb nicht finden, weil nach ihrer Ansicht damit den gesetzlichen Bestimmungen keineswegs Rechnung getragen wird. Die Tariforganisationen haben am 15. August das Reichsarbeitsministerium angerufen und die beschleunigte Durchführung des Schlichtungsverfahrens beantragt.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Arbeitslosenversicherung.

Das mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft tretende Gesetz über „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ vom 16. Juli 1927 ist im „Reichsgesetzblatt“ bekanntgemacht. Aus den Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung sei nachstehend das Wesentlichste hervorgehoben:

Der Kreis der Versicherten

entspricht im ganzen dem bisher der Erwerbslosenfürsorge unterstellten Personenkreise. Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert: 1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichs-Knappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist; 2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungs-Gesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat; 3. wer der Schiffsbefähigung eines deutschen Seefahrzeuges angehört.

In den §§ 70 bis 76 des Gesetzes ist der Personenkreis umschrieben, der, wie bisher aus der Erwerbslosenfürsorge, auch aus der Arbeitslosenversicherung ausscheidet. Dahin gehören die kleinen Eigentümer und Pächter in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, die üblicherweise weniger als die Hälfte des Jahres als Arbeitnehmer tätig sind, wie die in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft auf Grund langfristiger Arbeitsverträge Beschäftigten. Versicherungsfrei ist auch weiterhin eine Beschäftigung auf Anteil am Fange in der Binnen- und Küstentischerei und der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei (Partenfischerei), ebenso die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger, in der Landwirtschaft von mindestens einjähriger Dauer.

In all diesen Fällen erlischt die Versicherungsfreiheit in der Regel 6 Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

In der Seeschifffahrt ist die Beschäftigung versicherungsfrei, wenn die regelmäßige Jahresarbeitsverdienst den nach § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Betrag (zur Zeit 6000 M) nicht übersteigt.

Die Mittel

zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung und der sonstigen Aufgaben der neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Vorgesehen sind 3 % des Arbeitsentgelts.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung

bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelte. Für die Bemessung der Unterstützung bestehen folgende Lohnklassen: Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis 10 M; Klasse II bei mehr als 10 bis 14; Klasse III bei mehr als 14 bis 18; Klasse IV bei mehr als 18 bis 24; Klasse V bei mehr als 24 bis 30; Klasse VI bei mehr als 30 bis 36; Klasse VII bei mehr als 36 bis 42; Klasse VIII bei mehr als 42 bis 48; Klasse IX bei mehr als 48 bis 54; Klasse X bei mehr als 54 bis 60; Klasse XI bei mehr als 60 M.

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt in den 11 Klassen: 8, 12, 16, 21, 27, 33, 39, 45, 51, 57, 63 M.

Die Hauptunterstützung beträgt in der Klasse I 75, in der Klasse II 65, in der Klasse III 55, in der Klasse IV 47, in den Klassen V und VI 40, in der Klasse VII 37,5, in den Klassen VIII bis XI 35 % des Einheitslohnes.

Danach berechnet sich beispielsweise die Hauptunterstützung in der Klasse I (Arbeitsverdienst bis 10 M) auf: 75 % des Einheitslohnes in Höhe von (siehe oben!) 8 M = 6 M, in der Klasse V (Arbeitsverdienst mehr als 24 bis 30 M) auf: 40 % des Einheitslohnes in Höhe von (siehe oben!) 27 M = 10,80 M, in der Klasse XI (Arbeitsverdienst mehr als 60 M) auf: 35 % des Einheitslohnes in Höhe von (siehe oben!) 63 M = 22,05 M.

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 % des Einheitslohnes gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in den Klassen I und II 80 %, in der Klasse III 75, in der Klasse IV 72, in der Klasse V und VI 65, in der Klasse VII 62,5 und in den Klassen VIII bis XI 60 % des Einheitslohnes in keinem Falle übersteigen. Der Höchstbetrag der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung ist danach beispielsweise in der Klasse I 6,40 M, in der Klasse V 17,55 M, in der Klasse XI 27,80 M.

Die Wartezeit

beträgt in der Regel eine Woche. Erst nach Ablauf von 7 Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung wird die Arbeitslosenunterstützung gewährt. Nur wenn die Arbeitslosigkeit eintritt in unmittelbarem Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder an eine Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer bei Kürzung des Arbeitsentgelts um mindestens ein Drittel oder an eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer, wird die Unterstützung bereits mit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt.

Die Anwartschaftszeit

für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der 12 vorausgegangenen Monate 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. In die Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmer-tätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit ausreicht. Ausnahmen gelten ferner für Arbeitslose, die vorher durch Ausbildung, Berufsumschulung oder durch Krankheit oder Schwangerschaft usw. verhindert waren, eine Beschäftigung auszuüben.

Dauer der Unterstützung.

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist in der Regel erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die neue versicherungspflichtige Beschäftigung vor oder nach Erschöpfung des früheren Unterstützungsanspruches ausübt worden ist.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Unterstützung bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt über 26 Wochen hinaus bis auf 39 Wochen ausdehnen. Die Anordnung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden.

Für die ausgesteuerten Arbeitslosen ist die Zulassung einer

Krisenunterstützung

vorgesehen, deren Aufwand zu vier Fünfteln vom Reich, zu einem Fünftel von den Gemeinden zu tragen ist. Auch sie



... Eure Kameraden aber verurteilt sie zur Arbeitslosigkeit.

kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden.

Ebenso kann eine

Kurzarbeiterunterstützung

aus Mitteln der Reichsanstalt eingeführt werden. Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhalte, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

Was der Arbeitslose durch

Gelegenheitsarbeit

verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 % desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienszuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu fünfzig vom Hundert angerechnet.

Erhaltung der Versicherungsansparschaffen.

Für die Invaliden-, Angehörigen- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen sind aus Mitteln der Reichsanstalt während des Bezuges der Hauptunterstützung die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Ansparschaffen notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesem Falle stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich.

Krankenversicherung der Arbeitslosen.

Der Arbeitslose ist während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten im großen ganzen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Pflichtversicherte, wobei an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung tritt. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Soweit Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige des Versicherten davon abhängen, daß dieser den Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, steht die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienste gleich.

Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre. Das heißt: Der Ausgeschiedene hat Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse, wenn der Erkrankungsfall innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

Als Krankengeld wird nach den Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung der Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhalte, wenn er nicht erkrankt wäre.

Arbeitslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse berechtigt sind, können dort Mitglied bleiben, was auch auf die Erbschaften zutrifft. Eine entsprechende Erklärung muß aber binnen einer Woche nach dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung abgegeben werden.

Übergangsbestimmungen.

Den am 1. Oktober 1927 Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung beziehenden Arbeitslosen wird zunächst auf jeden Fall Arbeitslosenunterstützung fortgewährt. Es gibt eine Prüfung, daß die Fortgewährung der Unterstützung auch nach den neuen Bestimmungen gerechtfertigt ist, so können die Unterstützten beantragen, ihnen spätestens vom 1. Dezember 1927 an die Unterstützung nach den neuen Vorschriften zu gewähren, sofern diese höher als die bisherige ist.

Arbeitslose, die bisher die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, dürfen bei Prüfung der „Anwartschaftsfrage“ nicht schlechter gestellt werden als nach den bisherigen Vorschriften; bei ihnen muß daher die Erfüllung einer dreizehnwöchigen Anwartschaftszeit genügen.

Arbeitslose, denen die Unterstützung berechtigter Weise fortgewährt ist, erhalten sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in der Höhe und Dauer, wie sie sie erhalten würden, wenn die Vorschriften über Erwerbslosen- und Krisenfürsorge in Kraft geblieben wären. Von diesem Tage an bemessen sich Höhe und Dauer der Unterstützung nach den neuen Vorschriften.

Die Organisation.

Träger der gesamten Versicherung ist eine neu zu schaffende Reichsanstalt, der wiederum zur Durchführung als eigene Organe Landesarbeitsämter und Arbeitsämter zur Verfügung stehen. Für Streitfragen aus der Arbeitslosenversicherung sind Spruchauschüsse bei den Arbeitsämtern, Spruchkammern bei den Landesarbeitsämtern und ein Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt vorgesehen. Sie sind paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt.

Die Spruchbehörden in der Arbeitslosenversicherung dürfen, da es sich in dem Gesetz über diese Versicherung um eine Erstlingsarbeit auf neuem Gebiet handelt, genug zu tun bekommen, um die mancherlei Unebenheiten und Unklarheiten der Bestimmungen, insbesondere über die Erfüllung und Neuverfüllung der „Anwartschaftszeit“, zu beseitigen. Das wird die Anwendung des neuen Gesetzes in der Praxis des Lebens bald lehren.

Arbeitsgerichtliches.

Die Tätigkeit der Gewerbe- und vorläufigen Arbeitsgerichte im Jahre 1926.

In „Wirtschaft und Statistik“ wird die Tätigkeit der Gewerbe- und vorläufigen Arbeitsgerichte besonders eingehend behandelt. Der Bericht zeigt, daß die Tätigkeit dieser Zweige der Arbeitsgerichtsbarkeit außerordentlich

umfangreich gewesen ist. In Zukunft werden die Berichte übersichtlicher werden, weil durch die Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes ein größerer Zug von Einheitlichkeit in die Besprechung auf diesem Gebiete kommt. Der Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1926 zeigt manches Interessante.

Im Jahre 1926 betrug die Zahl der im Deutschen Reich vorhandenen kommunalen Gewerbegerichte 560 gegenüber 561 im Jahre 1925. Daneben bestanden wie im Vorjahr 12 staatliche Gewerbegerichte und 12 Berggewerbegerichte. Mit hin stellt sich die Gesamtzahl der Gewerbegerichte im Jahre 1926 auf 584 gegen 585 im Vorjahr, davon entfallen 281 auf Preußen, je 81 auf Bayern und Sachsen, 31 auf Württemberg, 21 auf Baden. Von den 560 kommunalen Gewerbegerichten hatten 318 (1925 323) für Einzelgemeinden örtliche Zuständigkeit, der Rest war für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder für die Bezirke weiterer Kommunalverbände zuständig.

Die Zahl der im Berichtsjahr von den Gewerbegerichten bearbeiteten Streitigkeiten hat sich weiter, wenn auch nicht in so starkem Maße wie von 1924 auf 1925, erhöht. Insgesamt wurden 147 425 Fälle oder 0,8 % mehr als 1925 (146 305) erledigt; davon waren 7352 (5,0 %) aus dem Vorjahr (1925 5333 = 3,6 %) übernommen. In der Mehrzahl der Klagesachen stritten erklärlicherweise Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber, und zwar anteilmäßig in noch größerem Umfang (97,8 %) als im Jahre 1925 (94,6 %). Die Streitigkeiten der Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer haben sich dagegen verhältnismäßig von 3,3 (1925) auf 2,1 % im Berichtsjahr, diejenigen von Arbeitnehmern des gleichen Arbeitgebers gegeneinander von 2,1 auf 0,1 % erniedrigt.

Die Tätigkeit der verschiedenen Gerichtsarten hat zum Teil eine weitere Steigerung erfahren. Die Zahl der im Durchschnitt bearbeiteten Fälle war folgende:

	1924	1925	1926
Staatliche Gewerbegerichte	1640	1942	1937
Berggewerbegerichte	322	349	259
Kommunale Gewerbegerichte	182	212	216
Gesamtdurchschnitt	215	250	252

Die weitaus stärkste Beschäftigung hatten, wie in den Vorjahren, die staatlichen Gewerbegerichte aufzuweisen. Ein erheblicher Rückgang ist bei den Berggewerbegerichten festzustellen, wo sich die Durchschnittszahl der erledigten Fälle von 349 um mehr als ein Viertel, auf 259, verringert hat.

Die Beschäftigung der einzelnen Gerichte war außerordentlich verschieden. Etwa vier Fünftel aller Gewerbegerichte waren mit weniger als 200 im Berichtsjahr anhängig gewordenen Sachen besetzt (1925 81,4 %), 11,3 % (1925 9,3 %) erledigten 200 bis 500, der Rest über 500 Streitfälle. 1,5 % aller Gewerbegerichte gegenüber 2,0 % im Jahre 1925 waren überhaupt nicht in Tätigkeit.

Die Veränderung in der Art der Rechtsprechung gegenüber dem Jahre 1925 zeigt sich am deutlichsten in folgender Zusammenstellung:

Erledigungsart	1925		1926	
	Zahl der Fälle	Prozent aller Fälle	Zahl der Fälle	Prozent aller Fälle
Vergleich	49 184	33,6	48 427	32,8
Verzicht im Sinne des § 306 Z. P. O.	1 847	1,3	1 777	1,2
Anerkennung	3 788	2,6	4 683	3,2
Zurücknahme der Klage	27 500	18,8	27 209	18,5
Veräumnisurteil	17 502	12,0	16 976	11,5
Kontrakturisch. Endurteil	23 736	16,2	26 259	17,8
Entscheid. a. andere Weise	15 398	10,5	16 186	11,0
Unverleitet	7 350	5,0	5 908	4,0
Zusammen	146 305	100,0	147 425	100,0

Von der Gesamtzahl der Streitigkeiten wurden 141 517 (= 96 %) zur Erledigung gebracht gegenüber 138 955 (= 95,0 %) im Jahre 1925. Mit hin zeigt der Prozentsatz der unerledigten Sachen einen leichten Rückgang; ihre Zahl verringerte sich von 7350 um etwa ein Fünftel auf 5908.

Durch Vergleich wurden im Berichtsjahre annähernd gleich viel Fälle (32,8 %) erledigt als im Vorjahr (33,6 %). Anteilmäßig fast in gleichem Umfang wie im Jahre 1925 erfolgte Zurücknahme der Klage. Zugewonnen haben dagegen die Klagesachen, bei denen es zur Fällung eines kontrakturischen Endurteils kam (von 16,2 % auf 17,8 %).

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren, die in den letzten Jahren mehr oder weniger zugenommen hatte, zeigte im Berichtsjahr wieder eine Abnahme. Bis zur Verkündung eines kontrakturischen Endurteils verging in etwas mehr als ein Viertel der Fälle (27 %) gegenüber vier Zehntel im Vorjahre eine Zeit von mehr als einem Monat. Der Wert der Streitgegenstände betrug, wie im Vorjahr, bei etwa ein Fünftel der Fälle bis zu 20 M., bei rund ein Viertel über 100 M. Die Zahl der berufungsmäßigen Sachen, das heißt, Streitigkeiten mit einem 300 M. übersteigenden Wert, sowie die der eingelegten Berufungen ist verhältnismäßig in etwa gleichem Umfang gestiegen; erstere um 23,2 %, letztere um 21,7 %. Während hierbei Zurücknahme der Klage, wie im Vorjahr, häufiger war, haben sich die durch Vergleich erledigten Sachen verringert.

Auch die Tätigkeit der vorläufigen Arbeitsgerichte ist sehr vielseitig und umfangreich gewesen. Im Berichtsjahr waren 263 arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse gegenüber 272 im Jahre 1925 vorhanden. Die Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte ist jedoch annähernd die gleiche geblieben wie im Jahre 1925. Dagegen ist die Zahl der im Urteils- wie im Beschlußverfahren bearbeiteten Fälle wieder gestiegen, und zwar insgesamt von 22 211 um 18,6 % auf 26 342. Die Gewerbegerichte wurden, wie bisher, in überwiegendem Maße angerufen, und zwar im Berichtsjahr in 16 761 Fällen (1925 14 733), die Kaufmannsgerichte in 5499 (2802) und die arbeitsgerichtlichen Kammern in 4082 (4676) Fällen. Verhältnismäßig am stärksten war die Zunahme bei den Kaufmannsgerichten (um 96,3 %); bei den Gewerbegerichten betrug sie etwa ein Sechstel, bei den arbeitsgerichtlichen Kammern ist dagegen ein Rückgang (um 12,7 %) zu verzeichnen.

Von den Arbeitgebern wurden die vorläufigen Arbeitsgerichte im Urteilsverfahren im Berichtsjahr fast um die Hälfte weniger als im Jahre 1925 in Anspruch genommen; die Klageerhebungen der Arbeitnehmer sind dagegen in geringem Maße (von 14 718 Fällen auf 15 307), die der Betriebsvertretungen um mehr als drei Viertel (von 5007 auf 8808) gestiegen. Das Bestreben, auch bei den vorläufigen Arbeitsgerichten, die Streitigkeiten auf dem Wege des Güteverfahrens zu regeln, hat im Berichtsjahr nicht solche Erfolge erzielt wie im Vorjahr. Es wurden durch Vergleich nur 18,8 % aller Klagesachen gegen 21,5 % im Jahre 1925 erledigt. Klagezurücknahme erfolgte in stärkerem Umfang (36,6 %) als im Jahre 1925 (28,1 %).

Bis zur Fällung des kontrakturischen Endurteils beziehungsweise bis zur Herbeiführung eines Beschlusses war beim Urteilsverfahren im Berichtsjahr in 27,2 % aller Fälle (1925 24,6 %), im Beschlußverfahren in 26,3 % (22,3 %) aller Fälle ein Zeitraum von mehr als einem Monat erforderlich. Demnach ist in beiden Verfahrensarten eine Verlangsamung festzustellen.

Der Wert des Streitgegenstandes wurde nur im Urteilsverfahren und auch hier nur bei nicht ganz der Hälfte (46 %) aller Fälle (1925 56 %) festgestellt. In fast 4 % der ermittelten Klagesachen (1925 rund 8 %) betrug er weniger als 20 M., in 72 % (60 %) über 100 M.

Begleitet nach der Prozedur entfiel, wie in den Vorjahren, von 26 342 arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten des Berichtsjahres der größte Teil (23 782 = 90,3 %; 1925 19 477 = 87,7 %) auf Klagen gemäß §§ 84 bis 90 des Betriebsrätegesetzes (Entlassung von Arbeitern, Entschädigungspflicht des Arbeitgebers). Die andern arbeitsgerichtlichen Prozeßstoffe trafen daneben stark zurück. Im Urteilsverfahren betrafen unter andern Lohnstreitigkeiten landwirtschaftlicher Arbeiter (§§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung) in 1,3 % der Fälle gegen 2,1 % im Vorjahr, im Beschlußverfahren die Betriebsvertretungen bei 2,6 % (3,4 %), Ersetzung der Zustimmung der Betriebsvertretungen zur Kündigung ihrer Mitglieder bei 3,2 % (3,1 %) aller Sachen.

Literarisches.

Die Regulierung der Kinderzahl. Verlag Fortschritt, O. Proß, Neukölln 15. Preis 1 M. Die Broschüre will keine gelehrte Dissertation über das Problem der Geburtenregulierung sein. Ihr Zweck ist vielmehr, in allgemeinen verständlichen Ausführungen auf die Gefahren der frauenmordenden Fruchtstrebungen aufmerksam zu machen, und darüber hinaus, die Unnötigkeit dieser gefährlichen Manipulation an Hand der bekanntesten Vorbeugungsmaßnahmen zu beweisen.

Berichtungsanzeiger.

Montag, den 29. August:

Anklam: Abends 7½ Uhr im „Schützenhaus“.

Donnerstag, den 1. September:

Vielefeld, Bezirk Bünde: Abends 5 Uhr bei Ludwig Sieker, Neustraße. — Glauchau: Nach Feierabend im Gasthaus „Zur Taube“.

Freitag, den 2. September:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna. — Neustadt a. d. Orla: Nach Feierabend im „Eiskeller“. — Trier: Nach Feierabend bei Meyer, Simeonstraße. — Wittenberge: Nach Feierabend in der „Zentralhalle“, Turmstraße.

Sonntag, den 3. September:

Böhm: Abends 8 Uhr bei Gustav Janzen, Marienstraße. — Braunschweig: Abends 7½ Uhr in der „Stadt Helmsdorf“. — Bunsau: Eine Stunde nach Feierabend im Volkshaus. — Dessau: Gleich nach Feierabend im „Tivoli“. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Herne i. W.: Abends 7 Uhr im Volkshaus. — Oranienburg: Abends 7 Uhr bei Ernst Radlow, Bernauer Straße. — Schweinfurt: Nach Feierabend bei Vogt, Krumme Gasse.

Sonntag, den 4. September:

Call: Vormittags 10 Uhr im Hotel Roland. — Cüstrin: Nachmittags 3 Uhr bei Dick, Plantagenstraße. — Deutsch-Krone: Nachmittags 2 Uhr bei Gräber, Trift. — Eisleben: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Gelsenkirchen, Bezirk Westerkamp: Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriestraße. — Geldungen: Vormittags 10 Uhr bei Wendelin, Am Bahnhof. — Jarmen: Nachmittags 2 Uhr in der Herberge. — Kulmbach: Vormittags 10 Uhr bei Heijinger, Grabenstraße. — Lengerich: Vormittags 10 Uhr bei Friedrich Bunsmann am Bahnhof. — Marne: Nachmittags 3 Uhr im Verkehrslokal. — Münster i. W.: Vormittags 10 Uhr bei Stolte, Krummer Timpen. — Pinneberg: Nachmittags 3 Uhr in der Herberge. — Polzin: Vormittags 9 Uhr bei Paul Holz. — Salzuflen: Vormittags 10 Uhr bei Reibke, „Lippescher Hof“. — Solingen: Vormittags 10 Uhr bei Kirchner, Hochstr. 37. — Würzburg: Vormittags 10 Uhr in der „Stadt Mainz“.

Anzeigen.

Zahlstelle Hamburg und Umgegend Jugendabteilung.

Am Montag, 5. September, 19½ Uhr, findet im Jugendheim, Gewerkschaftshaus, eine

Werbeversammlung

statt. Alle Kameraden haben die Pflicht, die zu Ostern in die Lehre gekommenen Lehrlinge hierauf aufmerksam zu machen. [5,50 M] Der Vorstand.